



# AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 7	Datum: 11.09.2020	Ausgabe: 27/2020
-------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
24.08.2020	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 50 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) (BauGB) Umlegung Gronau – Kurzer Weg – Stadtteil Gronau	3
24.08.2020	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 50 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) (BauGB) Umlegung Gronau – Brookstraße Nord-West – Stadtteil Gronau	8
31.08.2020	Öffentliche Bekanntmachung Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Gronau (Westf.)	13
01.09.2020	Gleichstromverbindung A-Nord ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der Stadt Gronau Ankündigung von Vorarbeiten für die Trassenplanung	18
03.09.2020	Öffentliche Bekanntmachung Anmeldung der Schulneulinge	21
09.09.2020	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 11. öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Gronau (Westf.)	22

**Herausgeber:**

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de), Internet: [www.gronau.de](http://www.gronau.de)

**Erscheinungsweise:**

Nach Bedarf

**Bezug:**

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de). Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de). Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter [www.gronau.de](http://www.gronau.de) („Amtsblatt“) abgerufen werden.

## Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 50 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) (BauGB)

### Umlegung Gronau – Kurzer Weg – Stadtteil Gronau

#### I. 1 Die Grundlage der Umlegung und die Umlegungsanordnung

Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat in seiner Sitzung am 30.09.2015 die Umlegung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 172 „Kurzer Weg“, Stadtteil Gronau, gem. § 46 BauGB angeordnet.

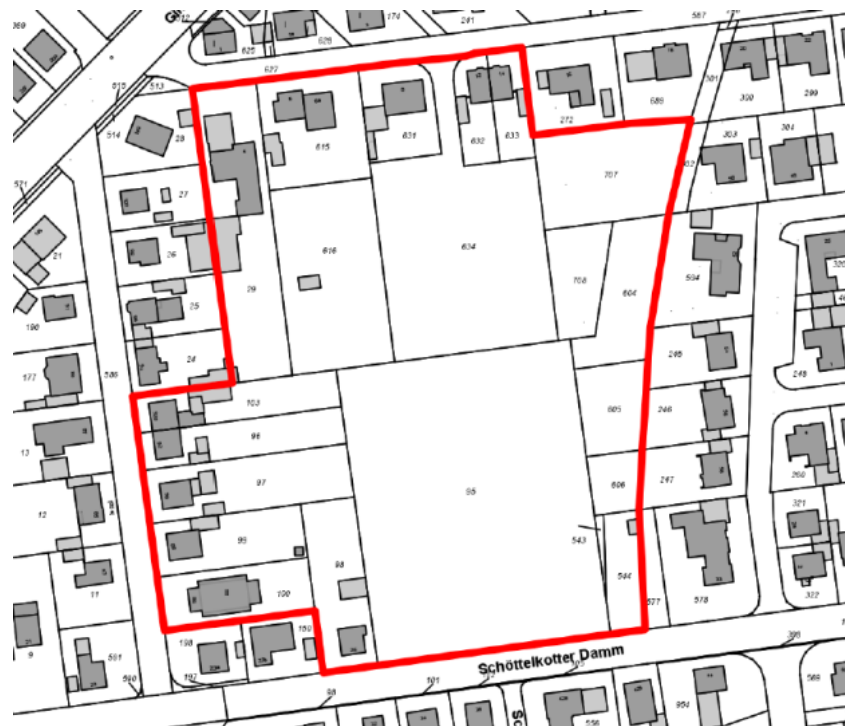
Der Anordnungsbeschluss umfasst zunächst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 172 „Kurzer Weg“, Stadtteil Gronau. Dieser liegt nordwestlich der Brookstraße.

#### I. 2 Der Umlegungsbeschluss (Einleitung des Umlegungsverfahrens)

Der Umlegungsausschuss der Stadt Gronau (Westf.) hat mit Umlaufbeschluss vom 12.08.2020 gem. § 47 BauGB nach Anhörung der Eigentümer beschlossen, für das nachfolgend näher bezeichnete Gebiet die Umlegung einzuleiten:

Das Umlegungsgebiet umfasst die Liegenschaften von-Steuben-Straße 86-92a (nur gerade Hausnummern), Schöttelkoter Damm 25 und Kurzer Weg 4-14 (nur gerade Hausnummern) die hinterliegenden Freiflächen.

Das Umlegungsgebiet umfasst die Flurstücke 29, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 103, 534, 544, 604, 605, 606, 615, 616, 631, 632, 633, 634, 707 und 708 der Flur 16 der Gemarkung Gronau und ist zeichnerisch im anliegenden Lageplan dargestellt.



Das Umlegungsverfahren erhält die Bezeichnung „**Umlegung Gronau – Kurzer Weg – Stadtteil Gronau**“.

Der Umlegungsbeschluss wird hiermit gemäß § 50 Absatz 1 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht.

Durch die Umlegung sollen die im Umlegungsgebiet liegenden Grundstücke in der Weise neu geordnet werden, dass sie nach Lage, Form und Größe für die bauliche oder sonstige Nutzung entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans geeignet sind.

Der Umlegungsausschuss behält sich vor, im Laufe des Verfahrens das Umlegungsgebiet zu unterteilen oder Teilumlegungsgebiete wieder zusammenzufassen, falls sich dieses im Interesse einer möglichst raschen und reibungslosen Abwicklung der Umlegung als zweckmäßig erweisen sollte.

## **II. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen den Beschluss über die Einleitung der Umlegung (Nr. 1. 2 dieser Bekanntmachung) kann innerhalb von sechs Wochen seit dieser Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gem. § 217 BauGB gestellt werden.

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Umlegungsausschuss der Stadt Gronau (Westf.), Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses (Fachdienst Stadtplanung), Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Grünstiege 64, 48599 Gronau, zu erklären.

Der Antrag kann auch durch E-Mail erhoben werden, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an die E-Mail-Adresse:

[bauplanung@gronau.de](mailto:bauplanung@gronau.de)

zu übermitteln ist.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Gleichzeitig mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.d.F. v. 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 181 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), der Antrag gestellt werden, dass die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise angeordnet wird.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem vertretenen Antragsteller zugerechnet werden.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen, Brückenplatz 7, 59821 Arnsberg.

## **III. Hinweise und Aufforderungen**

### **III. 1 Beteiligte im Umlegungsverfahren**

§ 48 Abs. 1 des Baugesetzbuches lautet:

(1) Im Umlegungsverfahren sind Beteiligte

1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,

3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,
  4. die Gemeinde,
  5. unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 die Bedarfsträger und
  6. die Erschließungsträger.
- (2) Die in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts der Umlegungsstelle zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlußfassung über den Umlegungsplan (§ 66 Abs. 1) erfolgen.
- (3) Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so hat die Umlegungsstelle dem Anmeldenden unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechts zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechts nicht mehr zu beteiligen.
- (4) Der im Grundbuch eingetragene Gläubiger einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, für die ein Brief erteilt ist, sowie jeder seiner Rechtsnachfolger hat auf Verlangen der Umlegungsstelle eine Erklärung darüber abzugeben, ob ein anderer die Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld oder ein Recht daran erworben hat; die Person des Erwerbers hat er dabei zu bezeichnen. § 208 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

### **III. 2 Anmeldung von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind.**

Die Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, werden hiermit aufgefordert, innerhalb eines Monats von dieser Bekanntmachung an diese Rechte bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Gronau, Rathaus, Konrad-Adenauer-Straße 1, 48599 Gronau, anzumelden.

Werden diese Rechte erst nach dieser Frist angemeldet oder nach Ablauf der nach § 48 Abs. 3 des BauGB gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuß dies bestimmt (§ 50 Abs. 3 BauGB).

Der Inhaber eines aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Rechtes, das zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigt, muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 50 Abs. 4 BauGB).

### **III. 3 Rechtsnachfolge**

Wechselt die Person eines Beteiligten während des Umlegungsverfahrens, so tritt sein Rechtsnachfolger in dieses Verfahren in dem Zustande ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Überganges des Rechts befindet (§ 49 BauGB).

### **III. 4 Verfügungs- und Veränderungssperre**

Mit der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses kommt § 51 BauGB mit folgendem Inhalt zur Anwendung:

- (1) Von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung nach § 71 BauGB (= Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Umlegungsplanes) dürfen im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung der Umlegungsstelle
1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
  2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
  3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde, bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
  4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Einer Genehmigung nach Satz 1 bedarf es im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet nur, wenn und soweit eine Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB nicht besteht.

- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß das Vorhaben die Durchführung der Umlegung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde. § 22 Abs. 5 S. 2-5 BauGB ist entsprechend anzuwenden.
- (4) Die Genehmigung kann unter Auflagen und außer bei Verfügungen über Grundstücke und über Rechte an Grundstücken auch unter Bedingungen oder Befristungen erteilt werden. Wird die Genehmigung unter Auflagen, Bedingungen oder Befristungen erteilt, ist die hierdurch betroffene Vertragspartei berechtigt, bis zum Ablauf eines Monats nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung vom Vertrag zurückzutreten. Auf das Rücktrittsrecht sind die §§ 346 bis 349 und 351 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.
- (5) Überträgt der Umlegungsausschuss aufgrund einer Verordnung nach § 46 Abs. 2 Nr. 3 BauGB der dort bezeichneten Stelle Entscheidungen über Vorgänge nach Absatz 1, unterliegt diese Stelle seinen Weisungen, bei Einlegung von Rechtsbehelfen tritt der Umlegungsausschuss an ihre Stelle. Der Umlegungsausschuss kann die Übertragung jederzeit widerrufen.

### **III. 5 Vorkaufsrecht der Stadt**

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 BauGB unterliegen die in das Umlegungsverfahren einbezogenen Grundstücke dem Vorkaufsrecht der Stadt Gronau.

### **III. 6 Umlegungsvermerk**

Zur Unterrichtung des Rechtsverkehrs während des Umlegungsverfahrens wird das zuständige Grundbuchamt durch die Umlegungsstelle von der Einleitung des Umlegungsverfahrens benachrichtigt und unter Bezug auf § 54 Abs. 1 BauGB veranlasst, in

die Grundbücher der umzulegenden Grundstücke einzutragen, dass das Umlegungsverfahren eingeleitet ist.

#### **IV. Vorarbeiten auf den Grundstücken**

Während des Umlegungsverfahrens haben die Eigentümer und Besitzer das Betreten der Grundstücke zur Ausführung der für die Umlegung erforderlichen Arbeiten nach § 209 BauGB zu dulden, nachdem ihnen die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, vorher bekanntgegeben worden ist.

48599 Gronau, 24.08.2020

Der Umlegungsausschuss  
der Stadt Gronau (Westf.)  
Der Vorsitzende:

gez.  
Hans-Georg Althoff

## Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 50 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) (BauGB)

### Umlegung Gronau – Brookstraße Nord-West – Stadtteil Gronau

#### I. 1 Die Grundlage der Umlegung und die Umlegungsanordnung

Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat in seiner Sitzung am 04.11.2015 die Umlegung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 173 „Brookstraße Nord-West“, Stadtteil Gronau, gem. § 46 BauGB angeordnet.

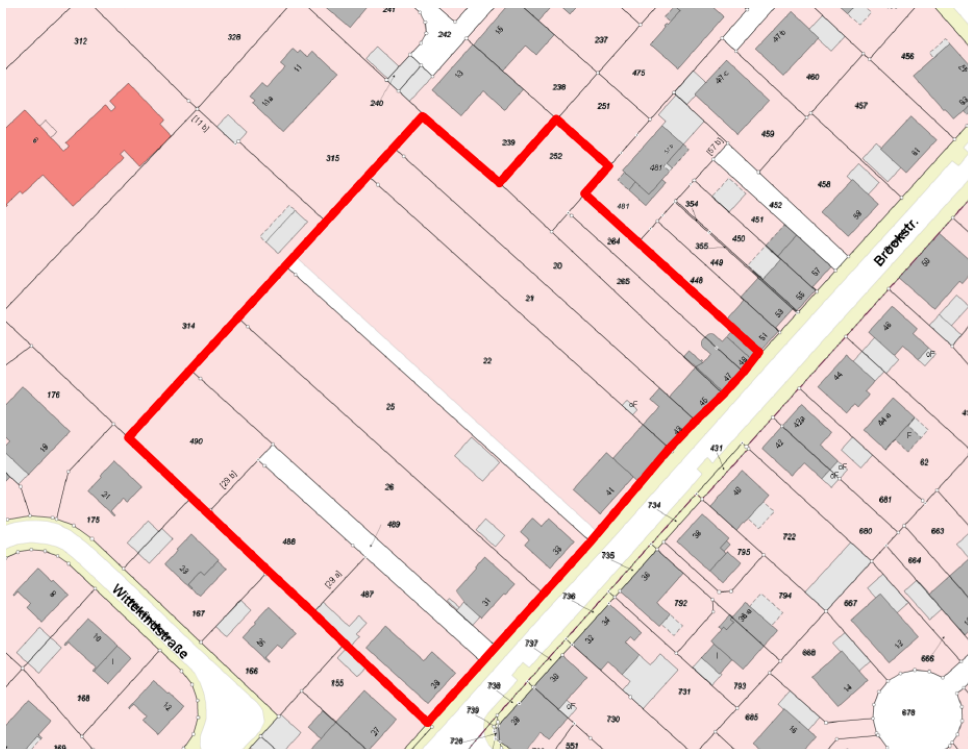
Der Anordnungsbeschluss umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 173 „Brookstraße Nord-West“, Stadtteil Gronau. Dieser liegt nordwestlich der Brookstraße.

#### I. 2 Der Umlegungsbeschluss (Einleitung des Umlegungsverfahrens)

Der Umlegungsausschuss der Stadt Gronau (Westf.) hat mit Umlaufbeschluss vom 12.08.2020 gem. § 47 BauGB nach Anhörung der Eigentümer beschlossen, für das nachfolgend näher bezeichnete Gebiet die Umlegung einzuleiten:

Das Umlegungsgebiet umfasst die Bebauung Brookstraße 29 – 49 und die hinterliegenden Grundstücke bis zu den Freiflächen des Wittekindshofs.

Das Umlegungsgebiet umfasst die Flurstücke 20, 21, 22, 25, 26, 252, 264, 265, 487, 488, 489 und 490 der Flur 6 der Gemarkung Gronau und ist zeichnerisch im anliegenden Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.



Das Umlegungsverfahren erhält die Bezeichnung „Umlegung Gronau – Brookstraße Nord-West – Stadtteil Gronau“.



Der Umlegungsbeschluss wird hiermit gemäß § 50 Absatz 1 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht.

Durch die Umlegung sollen die im Umlegungsgebiet liegenden Grundstücke in der Weise neu geordnet werden, dass sie nach Lage, Form und Größe für die bauliche oder sonstige Nutzung entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans geeignet sind.

Der Umlegungsausschuss behält sich vor, im Laufe des Verfahrens das Umlegungsgebiet zu unterteilen oder Teilumlegungsgebiete wieder zusammenzufassen, falls sich dieses im Interesse einer möglichst raschen und reibungslosen Abwicklung der Umlegung als zweckmäßig erweisen sollte.

## **II. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen den Beschluss über die Einleitung der Umlegung (Nr. I. 2 dieser Bekanntmachung) kann innerhalb von sechs Wochen seit dieser Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gem. § 217 BauGB gestellt werden.

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Umlegungsausschuss der Stadt Gronau (Westf.), Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses (Fachdienst Stadtplanung), Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Grünstiege 64, 48599 Gronau, zu erklären.

Der Antrag kann auch durch E-Mail erhoben werden, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an die E-Mail-Adresse:

[bauplanung@gronau.de](mailto:bauplanung@gronau.de)

zu übermitteln ist.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Gleichzeitig mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.d.F. v. 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 181 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), der Antrag gestellt werden, dass die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise angeordnet wird.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem vertretenen Antragsteller zugerechnet werden.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen, Brückenplatz 7, 59821 Arnsberg.

## **III. Hinweise und Aufforderungen**

### **III. 1 Beteiligte im Umlegungsverfahren**

§ 48 Abs. 1 des Baugesetzbuches lautet:

(1) Im Umlegungsverfahren sind Beteiligte

1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,

3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,
  4. die Gemeinde,
  5. unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 die Bedarfsträger und
  6. die Erschließungsträger.
- (2) Die in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts der Umlegungsstelle zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlußfassung über den Umlegungsplan (§ 66 Abs. 1) erfolgen.
  - (3) Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so hat die Umlegungsstelle dem Anmeldenden unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechts zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechts nicht mehr zu beteiligen.
  - (4) Der im Grundbuch eingetragene Gläubiger einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, für die ein Brief erteilt ist, sowie jeder seiner Rechtsnachfolger hat auf Verlangen der Umlegungsstelle eine Erklärung darüber abzugeben, ob ein anderer die Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld oder ein Recht daran erworben hat; die Person des Erwerbers hat er dabei zu bezeichnen. § 208 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

### **III. 2 Anmeldung von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind.**

Die Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, werden hiermit aufgefordert, innerhalb eines Monats von dieser Bekanntmachung an diese Rechte bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Gronau, Rathaus, Konrad-Adenauer-Straße 1, 48599 Gronau, anzumelden.

Werden diese Rechte erst nach dieser Frist angemeldet oder nach Ablauf der nach § 48 Abs. 3 des BauGB gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuß dies bestimmt (§ 50 Abs. 3 BauGB).

Der Inhaber eines aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Rechtes, das zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigt, muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 50 Abs. 4 BauGB).

### **III. 3 Rechtsnachfolge**

Wechselt die Person eines Beteiligten während des Umlegungsverfahrens, so tritt sein Rechtsnachfolger in dieses Verfahren in dem Zustande ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Überganges des Rechts befindet (§ 49 BauGB).

### **III. 4 Verfügungs- und Veränderungssperre**

Mit der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses kommt § 51 BauGB mit folgendem Inhalt zur Anwendung:

- (1) Von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung nach § 71 BauGB (= Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Umlegungsplanes) dürfen im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung der Umlegungsstelle
1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
  2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
  3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde, bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
  4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Einer Genehmigung nach Satz 1 bedarf es im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet nur, wenn und soweit eine Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB nicht besteht.

- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß das Vorhaben die Durchführung der Umlegung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde. § 22 Abs. 5 S. 2-5 BauGB ist entsprechend anzuwenden.
- (4) Die Genehmigung kann unter Auflagen und außer bei Verfügungen über Grundstücke und über Rechte an Grundstücken auch unter Bedingungen oder Befristungen erteilt werden. Wird die Genehmigung unter Auflagen, Bedingungen oder Befristungen erteilt, ist die hierdurch betroffene Vertragspartei berechtigt, bis zum Ablauf eines Monats nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung vom Vertrag zurückzutreten. Auf das Rücktrittsrecht sind die §§ 346 bis 349 und 351 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.
- (5) Überträgt der Umlegungsausschuss aufgrund einer Verordnung nach § 46 Abs. 2 Nr. 3 BauGB der dort bezeichneten Stelle Entscheidungen über Vorgänge nach Absatz 1, unterliegt diese Stelle seinen Weisungen, bei Einlegung von Rechtsbehelfen tritt der Umlegungsausschuss an ihre Stelle. Der Umlegungsausschuss kann die Übertragung jederzeit widerrufen.

### **III. 5 Vorkaufsrecht der Stadt**

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 BauGB unterliegen die in das Umlegungsverfahren einbezogenen Grundstücke dem Vorkaufsrecht der Stadt Gronau.

### **III. 6 Umlegungsvermerk**

Zur Unterrichtung des Rechtsverkehrs während des Umlegungsverfahrens wird das zuständige Grundbuchamt durch die Umlegungsstelle von der Einleitung des Umlegungsverfahrens benachrichtigt und unter Bezug auf § 54 Abs. 1 BauGB veranlasst, in

die Grundbücher der umzulegenden Grundstücke einzutragen, dass das Umlegungsverfahren eingeleitet ist.

#### **IV. Vorarbeiten auf den Grundstücken**

Während des Umlegungsverfahrens haben die Eigentümer und Besitzer das Betreten der Grundstücke zur Ausführung der für die Umlegung erforderlichen Arbeiten nach § 209 BauGB zu dulden, nachdem ihnen die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, vorher bekanntgegeben worden ist.

48599 Gronau, 24.08.2020

Der Umlegungsausschuss  
der Stadt Gronau (Westf.)  
Der Vorsitzende:

gez.  
Hans-Georg Althoff

## **Öffentliche Bekanntmachung Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Gronau (Westf.)**

Am 25.08.2020 hat der Rat der Stadt Gronau die Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung für die Rechnungsprüfung der Stadt Gronau beschlossen. Diese wird im Folgenden bekannt gemacht.

### **Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Gronau (Westf.) vom 31.08.2020**

Zur Durchführung der in den §§ 59 Abs. 3 sowie 101 bis 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV NRW S. 218b), enthaltenen Bestimmungen hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) am 25.08.2020 folgende Rechnungsprüfungsordnung erlassen:

#### **§ 1 Geltungsbereich Rechtliche Stellung**

- (1) Die Stadt Gronau (Westf.) unterhält eine örtliche Rechnungsprüfung. Sie ist als Stabsstelle eingerichtet und trägt die Bezeichnung „Fachdienst Rechnungsprüfung“.
- (2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Gronau.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
- (4) Die/Der Bürgermeister/-in ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (5) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die örtliche Rechnungsprüfung an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.
- (6) In Erfüllung ihrer Aufgaben ist die örtliche Rechnungsprüfung Gemeindeorgan und gemäß § 9 Abs. 1 Datenschutzgesetz NRW berechtigt, personenbezogene Daten zu nutzen.

#### **§ 2 Organisation, Bestellung und Abberufung**

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, den Prüferinnen und Prüfern sowie ggf. sonstigen Dienstkräften.
- (2) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer werden vom Rat bestellt und abberufen. Bestellung und Abberufung erfolgen nach Maßgabe des § 101 Abs. 3 bis 5 GO NRW. Näheres wird in einer Richtlinie zur Besetzung von Stellen in der örtlichen Rechnungsprüfung geregelt.
- (3) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein und über eine umfassende Kenntnis der gesamten städtischen Verwaltung verfügen. Insbesondere werden für die Durchführung ihrer Prüfungstätigkeit besondere Fachkenntnisse auf organisatorischem, verwaltungsrechtlichem, haushaltsrechtlichem, betriebswirtschaftlichem und/oder technischem Gebiet erwartet.
- (4) Die Leitung regelt die Dienstverteilung. Sie trägt neben den Prüferinnen und Prüfern die Verantwortung für den Inhalt und die Durchführung der Prüfungsgeschäfte.

#### **§ 3 Gesetzliche und übertragene Aufgaben**

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung hat gem. § 102 bis 104 GO NRW folgende gesetzliche Aufgaben:
  - a) Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes (§ 102 Abs. 1).

- b) Die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1,2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen (§ 102 Abs. 10).
  - c) Die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes, soweit dieser aufgestellt wird (§ 102 Abs. 11).
  - d) Die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses (§ 104 Abs. 1 Nr. 1).
  - e) Die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen (§ 104 Abs. 1 Nr. 2).
  - f) Bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung (§ 104 Abs. 1 Nr. 3).
  - g) Die Prüfung von Vergaben (§ 104 Abs. 1 Nr. 5).
  - h) Die Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems (§ 104 Abs. 1 Nr. 6).
- (2) Der Rat überträgt der örtlichen Rechnungsprüfung über den § 104 Abs. 2 GO NRW hinaus weitere Aufgaben:
- a) Prüfung der Verwaltung und der Sondervermögen auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit.
  - b) Prüfung der Schlussrechnungen von Vergabeaufträgen ab 5.000,00 EUR ohne Umsatzsteuer.
  - c) Prüfung der Gesamtabrechnungen aller investiven und organisatorischen Maßnahmen ab einem Wert von 50.000,00 EUR ohne Umsatzsteuer.
  - d) Prüfung der Verlustabdeckungen von Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und privatrechtlich organisierten Unternehmen, bei denen die Stadt Anteilseigner ist.
  - e) Prüfung der Konzessionsabgaben und sonstigen Einnahmen aus Beteiligungen.
  - f) Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen (technische Prüfung).
  - g) Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt, ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund.
  - h) Prüfung der Gebührenbedarfsberechnungen und der Kostenrechnungen.
  - i) Die jederzeitige Möglichkeit zur Prüfung von Buchungsbelegen und Kassenanordnungen vor Ihrer Zuleitung an die Stadtkasse (Visakontrolle).
- (3) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind für die gesetzlichen (Abs. 1) bzw. übertragenen Prüfungen (Abs. 2) benötigten Unterlagen unaufgefordert und zeitnah vorzulegen.
- (4) Der Rat erwartet bei den Prüfgeschäften einen konstruktiven Dialog zwischen der Verwaltung und der örtlichen Rechnungsprüfung. Prüfungsansatz und -ziel soll in erster Linie die Schadenverhinderung sein. In diesem Zusammenhang sollen als Serviceleistung Beratungen, Gutachten und Stellungnahmen zu aktuellen Problemen angeboten und in Anspruch genommen werden.

#### **§ 4 Prüfaufträge**

- (1) Der Rat kann der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Aufgaben übertragen.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann der örtlichen Rechnungsprüfung im Rahmen seiner gesetzlichen und der vom Rat übertragenen Aufgaben Aufträge erteilen.
- (3) Die/Der Bürgermeister/-in kann innerhalb ihres/seines Amtsbereiches unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen.

- (4) Die Übertragung von Aufgaben und Aufträgen erfolgt nach Anhörung der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung sowie unter Beachtung der zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen innerhalb der örtlichen Rechnungsprüfung. Sofern durch Sonderprüfungen gesetzliche und übertragene Aufgaben nicht mehr angemessen erledigt werden können, hat die Leitung der Rechnungsprüfung die übertragene Stelle zu informieren. Die Durchführung der gesetzlichen Aufgaben hat grundsätzlich Vorrang vor den übertragenen und sonstigen Prüfaufträgen.

### **§ 5 Befugnisse**

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von der Verwaltung, den städtischen Betrieben und sonstigen Einrichtungen sowie von den Geschäftsführungen und Vorständen der ihrer Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Zweckverbänden und anderen Vereinigungen und Einrichtungen jede für die Prüfung notwendige Auskunft, den Zutritt zu allen Diensträumen, die Öffnung von Behältern usw. und die Vorlage, Aushändigung und Einsendung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Sie kann zur Durchführung ihrer Prüfungen Aufklärung und Nachweise auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbständigten Aufgabenbereiche verlangen.
- (2) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung sind befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen vorzunehmen und zu prüfende Einrichtungen und Veranstaltungen zu besuchen. Sie weisen sich auf Verlangen durch einen Dienstausweis aus. Sie sind berechtigt, Gegenstände und Unterlagen sicherzustellen. Die in Abs. 1 genannten Dienststellen haben den Prüferinnen und Prüfern ihre Prüfungsaufgaben zu erleichtern.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.
- (4) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung sind berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen oder nach Aufforderung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Rates und aller Ausschüsse teilzunehmen.

### **§ 6 Mitteilungspflichten der Verwaltung und Betriebe**

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der Verwaltung (betroffene Dienststelle), den Betrieben (Sondervermögen) und sonstigen Einrichtungen unverzüglich über alle dienstlichen Verfehlungen oder Unregelmäßigkeiten, die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes zu unterrichten. Das Gleiche gilt für alle Verluste durch Diebstahl, Raub usw. sowie für Kassenfehlbeträge, die dem Kassenaufsichtsbeamten zu melden sind. Schadenersatzforderungen Dritter und Meldungen an die Eigenschadenversicherung haben die betroffenen Dienststellen der örtlichen Rechnungsprüfung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wesentliche Änderungen in der Organisation der Verwaltung oder auf dem Gebiet des Haushalts-, Zahlungs- und Rechnungswesens vorzunehmen, insbesondere, wenn damit Umstellungen auf automatisierte Datenverarbeitung sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind, so rechtzeitig und umfassend in Kenntnis zu setzen, dass sie sich vor der Entscheidung, falls erforderlich, gutachtlich äußern kann.
- (3) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind im Bereich der Haushaltswirtschaft die Fertigstellung bzw. die Übernahme aller ADV-Programme sowie Programmänderungen so rechtzeitig mitzuteilen, dass sie sich, falls erforderlich, dazu äußern kann.

- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung ist unverzüglich über besondere Vorkommnisse in der Datenverarbeitungszentrale zu unterrichten, insbesondere über Mängel, die die Sicherheit betreffen und die Fehler und Verzögerungen in den Verwaltungsabläufen verursachen.
- (5) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen, durch die Bestimmungen des Haushalts-, Zahlungs- und Rechnungswesens erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, sowie Fachzeitschriften und Informationsmaterial, sogleich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten. Das gilt auch für alle übrigen Vorschriften und Verfügungen, die die örtliche Rechnungsprüfung als Prüfungsunterlagen benötigt, z. B. Arbeitsordnungen, Dienstpläne, Stellenpläne, Lohntarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen und dergleichen.
- (6) Zur gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung von Vergaben sind der örtlichen Rechnungsprüfung die vollständigen Vergabeunterlagen einschließlich der nichtberücksichtigten Angebote vorzulegen. Einzelheiten werden in einer Dienstanweisung geregelt. Unterlagen für Vergabeprüfungen sind so frühzeitig vorzulegen, dass eine sachgerechte Prüfung möglich ist. Ein Zeitraum von mindestens zwei Arbeitstagen ist als Prüfungszeitraum einzuplanen und vorab mit den Prüferinnen und Prüfern abzustimmen.
- (7) Gutscheine und andere geldwerte Drucksachen dürfen nur nach Rücksprache mit der örtlichen Rechnungsprüfung eingeführt werden, die sich vor allem zu den Sicherheitsvorschriften zu äußern hat. Die besonderen Anordnungen über die Behandlung geldwerter Drucksachen bleiben unberührt.
- (8) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält einen lesenden Zugriff für das Sitzungsprogramm „SD-Net“, so dass die Tagesordnungen, Vorlagen und Niederschriften des Rates und der Ausschüsse zur Verfügung stehen. Tagesordnungen und Sitzungs-niederschriften der Betriebe und städtischen Gesellschaften, die nicht im städtischen Sitzungsdienst geführt werden, werden der örtlichen Rechnungsprüfung vorrangig auf elektronischem Weg zugeleitet.
- (9) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind Abschlüsse, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern o.ä. sowie Geschäfts- und Lageberichte von städtischen Sondervermögen und Gesellschaften, an denen die Stadt unmittelbar beteiligt ist, vorrangig auf elektronischem Weg vorzulegen.
- (10) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind unaufgefordert Namen, Amts- oder Dienstbezeichnungen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Bediensteten elektronisch mitzuteilen. Außerdem sind ihr die Namen der Bediensteten zu benennen, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken.
- (11) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte übergeordneter oder sonstiger Prüfungsorgane (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof NRW, Bezirksregierung, Gemeindeprüfungsanstalt NRW, Finanzbehörden usw.) zuzuleiten.
- (12) Bewilligungsbescheide, die einen Verwendungsnachweis nach sich ziehen, sind der örtlichen Rechnungsprüfung unaufgefordert vorzulegen.

## **§ 7 Durchführung der Prüfung**

- (1) Für die Durchführung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung erlässt der Rat eine Dienstanweisung.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig.
- (3) Bei Prüfungen sollen vorab die Leitungen der zu prüfenden Organisationseinheiten über den Prüfungsauftrag und -ablauf unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Es ist Rücksicht darauf zu nehmen, dass durch die Prüfung der Geschäftsablauf möglichst nicht gehemmt oder gestört wird. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfungsergebnis besprochen werden.



- (4) Fachdienste und Betriebe, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen der örtlichen Rechnungsprüfung zugehen, haben sich hierzu fristgerecht, spätestens innerhalb eines Monats, sachlich aufklärend zu äußern. Die Stellungnahme ist durch den Fachdienst- oder Betriebsleiter, in wichtigen Angelegenheiten durch den zuständigen Vorstandsbereichsleiter, zu unterzeichnen.
- (5) Werden bei der Durchführung der Prüfung Veruntreuungen, Unterschlagungen oder wesentliche Unkorrektheiten und Unregelmäßigkeiten festgestellt, so ist die/der Bürgermeister/-in unverzüglich zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung über die Vorkommnisse und getroffenen Maßnahmen zu berichten.
- (6) Die örtliche Rechnungsprüfung hat den Rechnungsprüfungsausschuss regelmäßig über sonstige wesentliche Prüfungsergebnisse zu unterrichten.
- (7) Ergeben sich bei der Prüfung Schwierigkeiten, so ist der zuständige Vorstandsbereichsleiter, evtl. die/der Bürgermeister/-in um sein Einschreiten zu bitten.
- (8) Die örtliche Rechnungsprüfung legt Berichte über alle Prüfungen, die sie in besonderem Auftrage des Rates, des Rechnungsprüfungsausschusses oder des/r Bürgermeisters/-in durchführt, dem Rat bzw. dem Rechnungsprüfungsausschuss oder der/m Bürgermeister/-in vor.

### **§ 8 Rechnungsprüfungsausschuss**

- (1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmen sich nach den §§ 59 Abs. 3 und 102 GO NRW sowie nach dieser Rechnungsprüfungsordnung. Er besteht nur aus Ratsmitgliedern und kann sich zur Prüfung des Jahresabschlusses gem. § 102 Abs. 2 GO NRW und zur Prüfung des Gesamtabschlusses gem. § 116 Abs. 9 i. V. m. § § 59 Abs. 3 GO NRW eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers bedienen.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. An den Sitzungen nehmen der/die Bürgermeister/-in, der für das Finanzwesen zuständige Leiter des Vorstandsbereiches, der Stadtkämmerer und die Leitung und Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung teil. Auf Anordnung der/des Bürgermeisters/-in können auch andere Bedienstete hinzugezogen werden.
- (3) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung hat den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses in allen Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit des Ausschusses gehören, auf Verlangen Auskunft zu geben und Akteneinsicht zu gewähren. In Zweifelsfällen entscheidet der Ausschuss.

### **§ 9 Sonstiges**

Wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern, ist die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung berechtigt, bei der Anwendung von Vorschriften der Rechnungsprüfungsordnung und der Dienstanweisung über Art und Umfang der Prüfungen vorübergehend Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit dadurch nicht ein Gesetz verletzt wird.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Rechnungsprüfungsordnung vom 18.03.2010 und die Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt vom 18.03.2010 außer Kraft.

Stadt Gronau (Westf.), 31.08.2020

Der Bürgermeister  
gez. Doetkotte

## **Gleichstromverbindung A-Nord ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der Stadt Gronau Ankündigung von Vorarbeiten für die Trassenplanung**

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Gleichstromverbindung A-Nord soll künftig in der Nordsee produzierten Windstrom in die Verbrauchszentren im Westen Deutschlands transportieren. Die Erdkabeltrasse verbindet den Netzverknüpfungspunkt Emden-Ost mit dem Netzverknüpfungspunkt Osterath. A-Nord ist als Vorhaben mit der Nummer 1 im Bundesbedarfsplangesetz festgelegt. Wir von der Amprion GmbH haben den gesetzlichen Auftrag, die Leitung zu planen, zu bauen und in Betrieb zu nehmen.

Die in der ersten Jahreshälfte angekündigten Vorarbeiten können im vorgesehenen Zeitraum vom 14.07.2020 bis zum 14.10.2020 nicht auf allen Flurstücken abgeschlossen werden. Auf diesen bisher nicht untersuchten Flurstücken werden die Vorarbeiten im Zeitraum von Donnerstag

15.10.2020 bis 15.01.2021

durchgeführt.

Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Flurstücken auf denen die Vorarbeiten bis zum 14.10.2020 durchgeführt wurden, können diese Bekanntmachung als gegenstandslos betrachten. Wir weisen auch darauf hin, dass sich wegen der voranschreitenden Planung in einigen Fällen Änderungen ergeben haben. So kann sich auf einigen Flurstücken die Art der Inanspruchnahme ändern. Darüber hinaus können neue Flurstücke hinzukommen und bisher betroffene Flurstücke entfallen. Eine aktuelle Auflistung der Flurstücke, auf denen wir Maßnahmen vornehmen wollen, finden Sie am Ende dieser Bekanntmachung oder im Internet unter [www.a-nord.net/vorarbeiten](http://www.a-nord.net/vorarbeiten).

Die Vorarbeiten erfolgen auf Grundlage des § 44 im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung, der späteren Baudurchführung oder den Unterhaltungsmaßnahmen der notwendigen Leitung dienen. Zu den Vorarbeiten gehören Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten. Von Amprion beauftragte Unternehmen führen diese Vorarbeiten durch.

Wenn Sie Rückfragen haben, stehen Ihnen gerne MitarbeiterInnen der Fischer Teamplan Ingenieurbüro GmbH unter folgender Rufnummer von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr zur Verfügung:

Telefon: 0261 9490 9998 9

Eine detaillierte Beschreibung der möglichen Maßnahmen und eine Liste mit Flurstücken, die wir in Anspruch nehmen müssen, finden Sie im Folgenden oder auf unserer Webseite unter

[www.a-nord.net/vorarbeiten](http://www.a-nord.net/vorarbeiten).

### **Vorarbeiten nach § 44 ENWG für das Projekt A-Nord: Beschreibung der möglichen Maßnahmen**

Es gibt verschiedene Maßnahmen, die wir im Zuge der Vorarbeiten nach § 44 EnWG für das Projekt A-Nord durchführen. Auf den folgenden zwei Seiten beschreiben wir Ihnen die einzelnen Maßnahmen. Für sie haben wir ausschließlich Fachunternehmen beauftragt, die einschlägige Erfahrungen mit Baugrunduntersuchungen und Gewässervermessungen vorweisen können.

#### **Kleinbohrung**

Ziel der Kleinbohrungen ist es, mittels Bodenproben Informationen über die Bodenbeschaffenheit zu sammeln. Bestimmt werden soll u.a. die Schichtdicke, die Schichtzusammensetzung, die Lagerungsdichte und der Eindringwiderstand. Unter Kleinbohrungen werden daher mehrere Aufschlussverfahren wie z.B. Rammsondierungen oder Rammkernsondierungen zusammengefasst. Wir führen sie in der Regel mit kleinen Bohrraupen, im Ausnahmefall auch mit manngetragenen Schlaggeräten (Pürckhauer) durch. Die entnommene Bodenprobe hat einen Durchmesser von bis zu

neun Zentimetern und ist fünf bis sieben Meter tief. Die Geräte und die Aufstellflächen (circa drei mal drei Meter) wählen wir so, dass wir Einwirkungen auf den Boden und mögliche Flurschäden so gering wie möglich halten.

Kleinbohrungen dauern in der Regel nur wenige Stunden, sodass wir Ihre Flächen nur einen Tag lang in Anspruch nehmen müssen. Sollte eine erneute Beanspruchung, z. B. witterungsbedingt, notwendig sein, informieren wir die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten jedoch rechtzeitig vorab. Nach Abschluss der Bohrung werden wir das Bohrloch fachgerecht verschließen.

#### Zuwegung zu Kleinbohrungen

Die Zuwegungen zu den Bohrpunkten planen wir so, dass wir überwiegend öffentliche Straßen befahren und nur auf möglichst kurzen Strecken land- und forstwirtschaftliche, oder ggf. auch private Wege nutzen. Einige Punkte werden wir nicht direkt über feste Wege anfahren können, sodass wir in diesen Fällen auch Acker- und Grünflächen nutzen müssen.

#### Kernbohrungen

Um den Baugrund in einer größeren Tiefe zu untersuchen, beispielsweise um die Bauweise für die Querung von Infrastrukturen festzulegen, wenden wir Kernbohrungen an. Anders als bei den Kleinbohrungen, müssen wir für die Kernbohrungen die Flächen im Vorfeld auf Kampfmittel untersuchen. Diese Kampfmittelbohrung führen wir in der Regel mit einer an einem Minibagger befestigten Bohrschnecke aus. Wenn sichergestellt ist, dass keine Kampfmittel vorhanden sind, beginnen wir unter Freigabe der zuständigen Behörden mit der eigentlichen Kernbohrung. Wir bohren dabei mit einem Durchmesser von circa zehn Zentimetern. Wir erreichen in der Regel Tiefen von etwa 15 Metern; in Einzelfällen können auch Tiefen von etwa 30 Metern erforderlich werden. Für die Kernbohrungen wird die Fläche mit einem auf Ketten geführten Bohrgerät oder LKW befahren. Wenn wir die Bohrung abgeschlossen haben, verfüllen wir das Bohrloch mit einem geeigneten Material, sodass Sackungen an der Oberfläche oder Veränderungen der hydrogeologischen Eigenschaften ausgeschlossen werden können.

Kernbohrungen dauern auf Grund ihrer Tiefe ein bis zwei Tage, danach stehen Ihnen die Flächen wieder frei zur Verfügung. Sollten wir Ihre Flächen bspw. witterungsbedingt erneut beanspruchen müssen, werden wir Sie vorab rechtzeitig informieren.

#### Zuwegung zu Kernbohrungen

Wie bei der Kleinbohrung nutzen wir soweit möglich vorhandene Wege um zu der erforderlichen Arbeitsfläche zu gelangen, die wir dann mit den beschriebenen Geräten in Anspruch nehmen. Für die Kernbohrungen benötigen wir eine Arbeitsfläche von mindestens zehn mal zehn Metern. An den Kernbohrpunkten werden wir zum Teil ergänzende Ramm- oder Drucksondierungen (s. unten) vornehmen, die jedoch keine zusätzliche Arbeitsfläche benötigen.

#### Gewässervermessung

Mit der Trasse A-Nord werden wir zahlreiche Gewässer queren müssen. Um festzulegen, wie wir die Gewässer queren, benötigen wir die Höhen des angrenzenden Geländes und die Höhen der Gewässersohlen. Um diese Werte zu bekommen, vermessen wir die Gewässer mit einem globalen Navigationssatellitensystem, das die Lage und Höhe von Geländepunkten durch Auswertung von Satellitensignalen bestimmt. Wird der Empfang von Satellitensignalen von naheliegenden Objekten verhindert, können auch elektrooptische Messsysteme zum Einsatz kommen. Breitere Gewässer vermessen wir ggf. sogar mit einem Echolot. Wie lange eine Gewässervermessung dauert, hängt von der Gewässergroße ab. Wir gehen aber in der Regel von der Dauer eines Tages aus.

#### Zuwegung zur Gewässervermessung

Die Vermessungen führen in der Regel ein bis zwei Personen durch, die vom nächstgelegenen befahrbaren Weg zu Fuß unterwegs sind. Dafür müssen sie zum Teil auch private Grundstücke betreten.

#### Grundwassermessstellen

Um die Hydrogeologie der Flächen zu untersuchen und zu prüfen, ob später während der Baumaßnahme Grundwasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sind, werden wir einzelne

Kernbohrungen zu Grundwassermessstellen ausbauen. In die Messstellen werden wir Geräte einbauen, die den Grundwasserstand automatisch messen und die entsprechenden Daten speichern. Kleinbohrungen werden wir im Einzelfall zu Rammfiltermessstellen ausbauen.

Hierzu bringen wir in die Bohrlöcher Filterrohre und Filterkies ein. Den Kopf der Messstelle legen wir in der Regel über Flur an. Egal ob Grundwasser- oder Rammfiltermessstelle - die Lage werden wir so wählen, dass eine Bewirtschaftung der jeweiligen Fläche weiterhin ohne oder nur mit geringer Einschränkung möglich ist. Die Daten der Grundwassermessstellen werden wir in regelmäßigen Abständen auslesen. Daher müssen sie während der gesamten Baumaßnahme fußläufig zugänglich bleiben.

### Drucksondierung (CPT)

Um eine Drucksondierung (CPT) vorzunehmen, drücken wir eine kegelförmige Spitze mit einer definierten Geschwindigkeit in den Boden. Die Spitze hat dabei eine Fläche von etwa 15 Quadratcentimetern. Auch bei der CPT haben wir das Ziel, Rückschlüsse auf die Baugrundverhältnisse zu ziehen. Eine Sonde misst dafür den Spitzendruck und die Mantelreibung, die bei der Drucksondierung entstehen. Wir sondieren bis zu einer Tiefe von 15 bis maximal 30 Metern. Um den nötigen Einpressdruck erzeugen zu können, sind die CPT-Geräte auf einem LKW oder auf einem Raupenfahrzeug montiert. Die CPT nimmt höchstens so viel Fläche in Anspruch, wie eine Kernbohrung.

Drucksondierungen dauern in der Regel nur wenige Stunden, sodass wir Ihre Flächen nur einen Tag lang in Anspruch nehmen müssen. Sollte eine erneute Beanspruchung, z. B. witterungsbedingt, notwendig sein, informieren wir die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten rechtzeitig vorab. Wenn wir die Sondierung abgeschlossen haben, werden wir das entstandene Loch wieder fachgerecht verschließen.

### Schürfe

In Einzelfällen werden wir zur bodenkundlichen Kartierung mit einem Minibagger Schürfe mit einer Tiefe von circa 1,5 bis 2 Metern anlegen. Nachdem die einzelnen Bodenschichten erfasst sind, werden wir die Schürfe wieder verfüllen. Diese Maßnahme dauert in der Regel einen Tag. Sollte eine erneute Beanspruchung, z. B. witterungsbedingt, notwendig sein, informieren wir die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten rechtzeitig vorab.

## LISTE DER BETROFFENEN FLURSTÜCKE IM BEREICH DER STADT GRONAU

GEMARKUNG	FLUR - STÜCK	VORGESEHENE ART DER INANSPRUCHNAHME	GEMARKUNG	FLUR - STÜCK	VORGESEHENE ART DER INANSPRUCHNAHME
Epe	-040 -00022	Kleinbohrung, Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung	Epe	-043 -00086	Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kernbohrung mit Grundwassermessstelle, Zuwegung Kleinbohrung
Epe	-040 -00046	Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung	Epe	-060 -00021	Zuwegung Gewässervermessung
Epe	-040 -00086	Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung	Epe	-061 -00001	Zuwegung Gewässervermessung
Epe	-040 -00106	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Epe	-061 -00011	Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung
Epe	-040 -00116	Zuwegung Gewässervermessung	Epe	-061 -00012	Zuwegung Kleinbohrung
Epe	-040 -00117	Gewässervermessung, Kleinbohrung, Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung	Epe	-061 -00019	Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung
Epe	-041 -00058	Zuwegung Kleinbohrung	Epe	-061 -00022	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Epe	-042 -00056	Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kernbohrung mit Grundwassermessstelle, Zuwegung Kleinbohrung	Epe	-061 -00023	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Epe	-043 -00043	Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kernbohrung mit Grundwassermessstelle, Zuwegung Kleinbohrung	Epe	-061 -00024	Zuwegung Kleinbohrung
Epe	-043 -00080	Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kernbohrung mit Grundwassermessstelle, Zuwegung Kleinbohrung	Epe	-061 -00035	Zuwegung Kleinbohrung
Epe	-043 -00085	Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kernbohrung mit Grundwassermessstelle, Zuwegung Kleinbohrung	Epe	-061 -00050	Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung
			Epe	-061 -00051	Kleinbohrung, Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung
			Epe	-061 -00056	Gewässervermessung, Zuwegung Gewässervermessung
			Epe	-061 -00068	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
			Epe	-061 -00069	Zuwegung Kleinbohrung
			Epe	-061 -00070	Zuwegung Gewässervermessung
			Epe	-062 -00037	Zuwegung Kleinbohrung
			Epe	-062 -00038	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung

## Öffentliche Bekanntmachung Anmeldung der Schulneulinge

Die Anmeldung der Schulneulinge für das Schuljahr 2021/22 erfolgt in der Zeit vom 21. bis 28. September 2020 in den nachstehenden städt. Grundschulen.

Bernhard-Overberg-Schule	Kath. Grundschule, Kottker Esch 1, Schulleiterin: Maria Schmeing
Buterlandschule	Gemeinschaftsgrundschule, Beckerhookstraße 85, komm. Schulleiterin: Stefanie Hüning
Eilermarkschule	Gemeinschaftsgrundschule, Albrechtstr. 27, Schulleiterin: Sabine Schneider
Georgschule	Kath. Grundschule, Auf der Sunhaar 71, Schulleiterin: Susanne Reckels
Hermann-Löns-Schule	Kath. Grundschule, Gildehauser Damm 12, stellv. Schulleiterin: Helga Hilge
Lindenschule	Gemeinschaftsgrundschule, Sparenbergstr. 14, Schulleiterin: Melanie Mönninghoff
Martin-Luther-Schule	Gemeinschaftsgrundschule, Herzogstr. 26, komm. Schulleiterin: Elisabeth Aktan
Viktoriaschule	Gemeinschaftsgrundschule, Gildehauser Str. 114, stellv. Schulleiterin: Maike Albers

### Anmeldepflichtig sind:

Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober 2014 bis 30. September 2015 geboren sind.

### Auf Antrag können angemeldet werden:

Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober 2015 bis 31. Dezember 2015 geboren sind.

Erziehungsberechtigte, die ihr Kind auf Antrag anmelden wollen, werden gebeten, ebenfalls in der Zeit vom 21. bis 28. September 2020 in der Grundschule ihrer Wahl die Anmeldung ihres Kindes unter Vorlage des Familienstammbuches bzw. der Geburtsurkunde vorzunehmen.

Falls Sie in der Angelegenheit noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Frau Ahuis, Sachgebiet Schule und Sport der Stadt Gronau unter der Telefonnummer: 02562 - 12-245.

Stadt Gronau (Westf.), 03.09.2020

Der Bürgermeister

In Vertretung:

gez. Sandra Cichon

Erste Beigeordnete

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Tagesordnung zur 11. öffentlichen Sitzung  
des Wahlausschusses der Stadt Gronau (Westf.)**

Am Donnerstag, den 17.09.2020, 18:00 Uhr trifft sich der Wahlausschuss der Stadt Gronau im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1, 48599 Gronau zu einer öffentlichen Sitzung.

Der Wahlausschuss setzt sich aktuell wie folgt zusammen:

Vorsitzender: Wahlleiter Bürgermeister Rainer Doetkotte  
Stellvertreterin: Erste Beigeordnete Sandra Cichon

Beisitzer/in:	persönliche/r Stellvertreter/in:
Ratsmitglied Sebastian Laschke	
Ratsmitglied Christian Post	
Ratsmitglied Ludger Schabbing	Ratsmitglied Johannes Böcker
Ratsmitglied Mechthild Große Dütting	Ratsmitglied Lydia Bajorath
Ratsmitglied Werner Bajorath	Ratsmitglied Norbert Ricking
Ratsmitglied Elisabeth Bröker	Ratsmitglied Jörg von Borczyskowski
Ratsmitglied Marita Wagner	Ratsmitglied Suat Dal
Herr Oliver Tuttas	Frau Sarah Gierse

**Tagesordnung**

1. Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl der Vertretung der Stadt Gronau (Westf.) am 13.09.2020
2. Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl des Integrationsrates der Stadt Gronau (Westf.) am 13.09.2020
3. Mitteilungen der Verwaltung
4. Anfragen

Die Sitzung des Wahlausschusses ist öffentlich. Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

Gronau, den 09.09.2020

Der Wahlleiter  
In Vertretung

gez. Cichon  
Erste Beigeordnete